Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Budgetperiode die Verwendung zu machen. Wäre dieß nicht der Fall, so glaube ich, könnten wir zu andern Verwendungen schreiten. Wie ich gehört habe, so sind dafür nur 15,000 fl. ausgeworfen. Der Herr Berichterstatter ist mit der Sache viel zu sehr vertraut, als daß er nicht wissen sollte, daß mit 15,000 fl. nicht viel geschehen kann. Wenn also die Verwendungen voraussichtlich nicht zu machen sind, so scheint es mir zweckmäßiger, bei dieser Summe abzubrechen, und sie dem Fond zuzulegen, welcher für Vorarbeiten bestimmt ist.

Hoffmann: Ich bin ganz der Ansicht des Abg. Mördes. Wenn man den Bau nicht vollenden kann, so sollte man auch nicht Alles bewilligen. Allein die Regierung hat nur aus dem Grunde die Hälfte begehrt, weil bei Aufstellung des Budgets die Mittel zu beschränkt erschienen. Nun zeigt es sich aber, daß die Mittel vorhanden sind und ich glaube, es sollte rascher gebaut werden. Ich bin überzeugt, daß der Bau vollendet werden kann in der Budgetperiode. — Was den weitern Umstand betrifft, ob die 15,000 fl. für Vorarbeiten hinreichen werden, so glaube ich, daß man damit ausreicht, weil außerdem im ordentlichen Budget schon ein solcher Fond von 10,000 fl. vorhanden ist. Mehr als diese 25,000 fl. für Vorarbeiten zu verwenden, wird der Abg. Mördes selbst eingestehen, wäre eine schwierige Sache.

Fauth: Ich will nur bemerken, daß für Herstellung resp. Correction der Steige bei Mosbach auch die Pläne vorliegen. Ich schlage vor, daß Etwas dafür aufgenommen wird, denn sie ist so dringend als irgend eine.

Hoffmann: Nein, die Pläne liegen nicht vor, sie sind aber in Arbeit.

Der dritte Commissionsantrag wird hierauf zum Beschluß der Kammer erhoben.

Vierter Commissionsantrag:

„für die Erhöhung der Straße bei Kehl „die zweite Hälfte mit 22,750 fl. aufzu„nehmen.“

v. Itzstein: Die Erhöhung dieser Straße ist für nöthig befunden worden, weil die Straße bei hohem Wasserstande überschwemmt und der Verkehr mit Straßburg auf mehrere Tage unterbrochen wird.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Fünfter Antrag:

„für Correction der Pforzheimer Steige „weitere 20,000 fl. aufzunehmen.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Sechster Antrag:

„zu dem Neubau einer Straße von Wein„heim durch das Birkenauer Thal aufzunehmen „weitere 10,000 fl.“

Wird ebenfalls angenommen.

Siebenter Antrag:

„zur Correction der Steige bei Engen, „die Hälfte des ungefähren Betrags — 30,000 fl. „in das Budget aufzunehmen.“

Rettig und Schaaff sprechen sich für Verwilligung dieser Position aus, worauf der Commissionsantrag angenommen wird.

Die Sitzung wird Abends 8 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
Bekk.
Der Sekretär:
Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte sämmtlicher Bierbrauer des Großherzogthums, Revision des Gesetzes vom 12. Oct. 1837 über Erhebung der Bieraccise betreffend.

Erstattet von dem Abg. Posselt.

---

25 Bierbrauer aus dem Seekreise, Ober-, Mittel- und Unterrheinkreise, als Repräsentanten und im Auf-

trage ihrer übrigen Gewerbsgenossen, wiederholen die von einem Theile derselben im Jahre 1840 schon in der Kammer erhobenen Klagen über die harten Bedrückungen, welchen ihr Gewerbe seit Einführung des Kesselgeldes ausgesetzt sey und über die drückende Abhängigkeit, in welcher sie gegenüber dem untergeordneten Aufsichtspersonale gehalten würden.

Ihre Wünsche und Hoffnungen seyen von jeher gerichtet gewesen entweder auf gänzliche Aufhebung des bisherigen Accisegesetzes und Verwandlung in ein Aversum, oder auf eine Erhebungsart nach Stunden, mit Beseitigung jeder Controle, wobei sie sich über Zeit und Bestimmungen nähere Erklärungen vorbehalten müßten; jetzt wollten sie sich doch nur darauf beschränken, die Kammer zu bitten, sich bei dem Großh. Staatsministerium für sie dahin zu verwenden, daß das Gesetz über Entrichtung der Bieraccise vom 14. Mai 1825 und die Vollzugsverordnung vom 12. Oct. 1837 einer neuen Revision, unter Zuzug von Sachverständigen, unterworfen, und diejenigen Paragraphen, deren Inhalt ohne Noth störend in ihren Geschäftsbetrieb eingreife, und zu immerwährenden Vexationen Anlaß gäben, entfernt oder in diesem Sinne abgeändert werden möchten.

Sie führen zu näherer Erläuterung dieser Bitte diejenigen Paragraphen jener Verordnungen namentlich an, und fügen die ihnen nöthig dünkenden Bemerkungen, Erläuterungen und Abänderungen bei.

Ihr Berichterstatter, meine Herren, kann sich bei Beurtheilung dieser Petition sehr kurz fassen; er hält es für überflüssig, in das Materielle der Bitte, in die Entwickelung der eigenthümlichen Verhältnisse, in die Beurtheilung der hierauf Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften einzugehen; es wird vielmehr vollkommen genügen, wenn er sich auf den umständlichen, alle Gewerbsverhältnisse, um welche es sich hier handelt, gründlich erläuternden Bericht bezieht, den er auf dem Landtage von 1840 in der 104. öffentlichen Sitzung am 3. Juni desselben Jahres im Namen der Petitionscommission erstattet hat. Alle Beschwerdepunkte, alle Bitten der Petenten, alle Umstände und Verhältnisse, worauf es hierbei ankommt, sind dort auf das Gründlichste und Umfassendste besprochen; die Vorschläge, die in jenem Berichte zur Erreichung eines dreifachen Zweckes, nämlich

a) besseres Bier, als bisher, im Lande zu erzielen;

b) die Staatskasse in ihrem Einkommen nicht zu verkürzen;

c) die Brauer in ihrem Gewerbe möglichst von lästigen und kränkenden Hemmungen zu befreien,

zeigen sich auch nach der Ausführung dieser Petenten als die zweckmäßigsten, indem auch sie im Eingange ihrer Petition der Erhebungsart nach Stunden den Vorzug geben, die ebenfalls in jenem Berichte ausführlich mit beigefügter Berechnung entwickelt und in Vorschlag gebracht worden ist. Es kann hier nur Das wiederholt und besonders hervorgehoben worden, daß alle Abänderungen, nähere Bestimmungen, namentlich der Zeit, — sey es nach Stunden oder nach einzelnen Sutten, — nur nach mehrfältig unter Zuzug von zuverläßigen, redlichen Sachverständigen angestellten Versuchen oder Probesutten getroffen werden dürfen und können. Dieses ist der einzige Weg, um zu einer gerechten und genauen Bestimmung gelangen zu können, und alle bloße Vernehmungen, — seyen es mündliche oder schriftliche, — einzelner Brauer oder ganzer Corporationen Derselben, werden nur dazu dienen, die Finanzbehörde, wo nicht irre zu führen, doch in Ungewißheit zu lassen, da der eine Brauer diejenige Zeit für zu kurz erklärt, die einem Andern mehr als genügt.

Daß übrigens die Bitte der Brauer um Abänderung und nähere Bestimmung der bisherigen gesetzlichen Accise-Vorschriften gegründet, gerecht, ja länger nicht von der Hand zu weisen ist, will Ihnen, meine Herren, Ihr Berichterstatter, der Kürze der für diesen Landtag noch gegebenen Zeit wegen, nur mit einem Beispiele belegen.

Der §. 2 des Accisegesetzes vom 14. Mai 1825 handelt von einer nur einmaligen Füllung des Kessels. Wie ohne alle Sachkenntniß, ja wie widersinnig diese dunkle Gesetzesstelle öfters von den Accisbehörden ausgelegt und angewendet wird, davon geben die Annalen der Großh. badischen Gerichte, 7. Jahrgang, Seite 346 den klarsten Beweis. Es wird dort umständlich ein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fall der Bieraccise-Defraudation, als Erläuterung des §. 2 des Gesetzes vom 2. October 1837 verhandelt, woraus sich ergiebt, wie viele Brauer unschuldig in eine Defraudations-Strafe verurtheilt worden seyn müssen.

Der Antrag Ihrer Commission geht dahin:

„auch diese Petition, unter Hinweisung auf die am 3. Juni 1840 an das Großh. Staatsministerium überwiesene Petition mehrerer Brauer und den darüber erstatteten Bericht, empfehlend an das hohe Staatsministerium gelangen zu lassen.“

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission über einen Theil der Motion des Abg. Rettig, auf Einführung einer Gewerbeordnung, nämlich über Aufhebung des Hausirhandels betreffend.

Erstattet von dem Abg. Baum.

Bei Berathung der Motion des Abg. Rettig auf Einführung einer Gewerbeordnung hat Ihre deßfalls ernannte Commission den Beschluß gefaßt, über die in jener Motion beantragte und vielfältig durch Petitionen unterstützte Aufhebung des Hausirhandels separat zu berathen und Bericht zu erstatten. Mir ward der ehrenvolle Auftrag, Letzteres zu thun und ich werde nun diesen Auftrag bestens zu erfüllen suchen.

Der Motionssteller sagt auf Seite 175 seiner Motionsbegründung unter No. 4 wörtlich:

„Ganz aufgehoben ist aller Hausirhandel und das „Gewerbe der auf Jahrmärkten herumziehenden soge„nannten Land- und Scheuernkrämer.“

Dieser Satz ist hier zu prüfen.

Auf allen Landtagen, seit Einführung unserer Verfassung, wurde in zahlreichen Petitionen Dasselbe verlangt, was der Motionssteller in dem allegirten Satze ausdrückt, allein bisher vergebens. Es wäre wahre Zeitverschwendung, wenn ich Ihnen, meine Herren, da Sie ja aus den landständischen Protokollen genügende Kenntniß hierüber erlangt haben, nochmals aufzählen wollte, was auf den einzelnen Landtagen über die hierauf bezüglichen Petitionen vorgetragen wurde; es genügt, anzuführen, daß man einige wenige Male zur Tagesordnung überging, die meisten Male aber diese Bitten an das Großh. Staatsministerium zum Theil zur Kenntnißnahme, zum Theil zur besseren Handhabung des Hausirgesetzes, zum Theil zur geeigneten Berücksichtigung und Würdigung bei der in Folge des Anschlusses an den Zollverein bevorstehenden neuen Gesetzgebung verwies.

Es kamen auf diesem Landtage folgende Petitionen ein:

A. auf vollständige Aufhebung alles Hausirhandels ohne Ausnahme,

1) von den Handelsleuten in Achern und Bühl;
2) von dem Handelsstande in Baden;
3) von demselben in Eberbach;
4) von den Handelsleuten in Ettlingen;
5) von jenen in Haslach, Hausach, Hornberg, Schiltach, Triberg und Wolfach,
6) von der Handelszunft in Lahr,
7) von den Handelsleuten des Amts Oberkirch;
8) von der Handelskammer in Rastatt;
9) von den Fabrikanten und Handelsleuten von Waldshut, Thiengen, Säckingen und Laufenburg;
10) von den Handelsleuten in Weinhein;
11) von dem Handelsstande in Ueberlingen;
12) von jenem in Lörrach und Kandern, und
13) von jenem in Villingen.

B. In beinahe allen diesen Petitionen wurde neben der unbedingten Aufhebung des Hausirhandels speciell und sogleich beantragt die Aufhebung des Hausirens mit Mustern bei Privaten, wozu auch gerechnet ist das Reisen der Schneider und ihrer Gesellen, um fertige Kleider bei Privaten bestellt zu erhalten.

C. In den Bitten der Handelsleute von Achern, Bühl und Ueberlingen ist auch der Beschränkung und, wo möglich, der Aufhebung der Krämermärkte gedacht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

D. Specielle Wünsche um Aufhebung des Hausirhandels bei einzelnen Gegenständen enthalten:

1) die Petition der Metzger in Boxberg um Verbot des Hausirens mit Fleisch;
2) jene der Bürstenmacher in Mannheim um Verbot des Hausirens mit Bürsten, und
3) jene der Bürstenmacher in Carlsruhe um Dasselbe;
4) jene des Handelsgärtners L. Schanz in Pforzheim um ein Hausirverbot mit Sämereien.

E. Eine besonders nur die Aemter Achern, Bühl, Oberkirch, Rastatt und Gernsbach berührende Angelegenheit ist in mehreren Petitionen

1) der Handelsleute von Achern und Bühl;
2) einer besonderen der Handelszunft in Bühl;
3) der Handelsleute in Rastatt;
4) der verschiedenen Zünfte in Rastatt

zur Sprache gebracht.

F. Endlich wurde eine Petition der Gemeinden des Amtes St. Blasien und der Waldgemeinden des Amtes Waldshut eingereicht um Beibehaltung des Hausirhandels.

Wir werden nun die Wünsche und Anträge des Motionsstellers und der Petitionäre einer nähern Prüfung nach Maßgabe obiger Zusammenstellung unterwerfen.

Ad A.

Nur in den Zeiten, in welchen ein Volk im Begriffe ist, Handel und Verkehr bei sich in Flor zu bringen, in den Zeiten also, wo die Verbindungsmittel erst im Entstehen sind, wo es an ordentlichen Straßen mangelt, wo der Handel nur auf einige Lichtpunkte in Städten reducirt ist, sind der Hausirhandel und die Jahrmärkte das belebende Prinzip, das Ausgleichungsmittel des Bedürfnisses, besonders wenn noch die Bevölkerung dünn gesäet und weit von einander wohnend angesiedelt ist. — Wenn aber der Verkehr sich belebt, wenn die Bevölkerung steigt an Zahl, an Intelligenz, an Betriebsamkeit und überhaupt an Kultur, wenn die errichteten Kunststraßen jede, auch die kleinste Gemeinde zugänglich machen dem allgemeinen Handel und Wandel, dann bedarf es der alten, früher sehr brauchbaren, nun aber baufälligen Brücke für den Verkehr nicht mehr; dieses unnütze Möbel wird sich eine Zeitlang noch gleichsam als Gewohnheitsstück fortschleppen, aber es muß beseitigt werden, weil es, wenn das Volk auf die Stufe der Kultur, der Industrie, des Verkehrs ꝛc. gelangt ist, auf welcher das badische Volk steht, nicht nur nicht unnütz ist, sondern weil es eine Ungerechtigkeit wäre gegen diejenigen Staatsmitglieder, welche wegen des ihnen vom Staate zu gewährenden Schutzes im Gewerbsbetriebe einen Schutzzoll, eine und wahrlich nicht kleine Steuer bezahlen, wenn diese unbesteuerten Hausirer den vom Staate den übrigen Handels- und Gewerbsleuten garantirten Schutz illusorisch machen dürften, wie es seit einer Reihe von Jahren, trotz der bestehenden Gesetzgebung und heute noch geschieht. —

Meine Herren! Sie werden Ihrer Commission es nachsehen, wenn sie Ihnen Das, was seit dem Jahre 1819 auf jedem Landtage für und gegen den Hausirhandel geschrieben und gesprochen wurde — und wahrlich, es würde einen dicken Folianten ausfüllen — nicht wiederholt. Es ist auf das Evidenteste dort und auch sonst in nationalökonomischen Werken und Zeitschriften dargethan, daß der Hausirhandel bei einem Volke, das sich auf der Kulturstufe befindet, wie das Badische, dem solche Verkehrs- und Verbindungsmittel zu Gebote stehen, und bei welchem man in jeder Gemeinde, zu jeder Stunde, wenigstens täglich Dasjenige sich verschaffen kann, was das Bedürfniß erfordert, ja was der Luxus nur wünschenswerth macht, — daß der Hausirhandel, sage ich, hier ein Krebsschaden an dem Nationalwohlstande ist, daß Derselbe weder nach nationalökonomischen, noch nach polizeilichen, noch auch nach Grundsätzen der Moral sich vertheidigen läßt. — Man wird, entgegnen, daß durch Aufhebung des Hausirhandels einem gewerbthätigen, fleißigen Volkstheile der Absatz seiner Fabrikate und Manufakturwaaren abgeschnitten wird; dem ist aber nicht also. Jetzt schon haben sich Associationen gebildet in jener Gegend, welche in jeder nur einigermaßen bedeutenden Stadt des Landes Commissionäre aufstellten, die von der Gesellschaft die Waaren zum Detailliren erhalten. Es werden noch mehr

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

solcher Gesellschaften, wenn das Bedürfniß es erheischt, entstehen, und durch diesen Kanal werden diejenigen Waaren abzusetzen seyn, diesen Ausweg werden jene Fabrikate und Manufacturwaaren finden, welche bisher zum Nachtheil einzelner Steuerpflichtigen, zum Nachtheil der Gesammtheit, ja oft zum Nachtheil der Hausirer selbst im Wege des Hausirhandels verkauft wurden. Nur dann könnten jene gewerbthätigen Gebirgsbewohner sich gegen die Aufhebung des Hausirhandels beschweren, wenn ihnen aller und jeder Absatz ihrer Betriebsresultate abgeschnitten und versperrt würde. Dieß geschieht aber durch Aufhebung des Hausirhandels nicht, nein, nur das regellose, nicht zum Guten führende, unmoralische, polizeiwidrige, ja selbst finanziell verwerfliche Herumziehen privilegirter Müßiggänger, — nicht der emsigen Produzenten selbst, denn diese sind in der Regel nicht die Hausirer, sondern solche, welche ihre Manufacturwaaren durch Dritte feilbieten lassen, — also diese Klasse der herumschlendernden Faullenzer hört auf, — während dem arbeitsamen Gebirgsbewohner sich andere Absatzquellen bereits eröffnet haben und noch mehr öffnen werden, wodurch allein die durch den Hausirhandel gestörte Rechtsgleichheit wiederhergestellt werden kann.

Nur ein einziger Zweifel könnte erhoben werden bei den Webereien auf dem Schwarzwalde, aber auch diese dürften leicht einen andern, als den bisherigen Absatzweg finden und nur wegen dieser Leute, sofern sie ihr eigenes Fabrikat zu verkaufen trachten, könnte eine Berücksichtigung, die aber niemals das Hausiren an Privaten erlaubte, eintreten, und Dieß nur einstweilen gleichsam als Uebergangsperiode.

Es ist hier nun noch diejenige Petition, welche gegen die Aufhebung des Hausirhandels sich ausspricht, zu prüfen und zu würdigen. Dieselbe enthält viele Wahrheiten über Handel und Wandel selbst, welche aber alle in Dem, was ich so eben erörtert habe, adoptirt sind; sie enthält aber nebenbei die Gründe, welche, wie die Petenten vermeinen, bezwecken müssen, daß der Hausirhandel beibehalten werde.

Die Behauptung, daß der Hausirhandel die einzige und wahre Quelle der Nahrung und des Wohlstandes jener Gegend, in welcher die Petenten wohnen, sey, ist durchaus unwahr. Es wird hier der bisherige Weg, um zum Wohlstande zu gelangen, verwechselt mit der eigentlichen Quelle der Betriebsamkeit und dem Fleiße. So wie ein anderer Weg und gewiß ein moralisch besserer gegeben ist, hört selbst der Grund jener Behauptung auf.

Auf derselben Basis ruht auch die weitere Behauptung, daß der Hausirhandel die Lebensfrage jener Gegend sey.

Wenn ferner deßhalb die Abschaffung des Hausirhandels nicht statthaben könne, weil ein positives Gesetz vom Jahr 1815 denselben aufrecht halte, so dürfte gar kein Gesetz über irgend einen Gegenstand mehr gegeben werden, weil gewiß beinahe ohne Ausnahme jedes Gesetz an der bisher bestehenden positiven Gesetzgebung etwas abändert.

Naturrechtlich das Fortbestehen des Hausirhandels zu deduciren, ist eine große Aufgabe, besonders wenn man dasselbe, wie die Petenten thaten, auf die naturrechtliche Handelsfreiheit bauen will. Hier müßte jedenfalls zuerst der Unterschied zwischen Handelsfreiheit und Handelsfrechheit, wenn man diesen Ausdruck wählen darf, hervorgehoben und dann müßten die Collisionen, welche die Ausübung der naturrechtlichen Handelsfreiheit mit andern naturrechtlichen Grundprincipien zu bestehen hätte, beseitigt werden, wodurch man zu dem Resultate gelangen würde, daß nur vermittelst Scheingründe der Hausirhandel naturrechtlich zu begründen, demnach die Behauptung der Bittsteller falsch wäre.

Die weitere Ausführung, daß nicht das allgemeine Wohl, sondern nur einzelne betheiligte Handelsleute die Aufhebung des Hausirhandels verlangen, ist unrichtig. Die öffentliche Stimme, nicht das Interesse der durch den Hausirhandel benachtheiligten Kaufleute, hat demselben den Stab gebrochen aus den oben angeführten allgemeinen Gründen.

Wenn nun aber gar die Bittsteller aus dem §. 7. der Verfassung, wornach die Rechte aller Badener gleich sind, folgern, daß deßhalb jeder Badener ohne Unterschied den Hausirhandel treiben dürfe, und daß deßhalb, anstatt das den Hausirhandel wenig beschränkende Gesetz vom Jahr 1815 dahin abzuändern, daß der Hau-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sirhandel unbedingt verboten sey, — vielmehr beantragt werden müsse, daß der Hausirhandel unbedingt und fessellos erlaubt sey, so muß man gestehen, es bedarf keines Wortes, eine solche exorbitante Behauptung zu widerlegen, sie widerlegt sich von selbst. Eben so die gleichfalls merkwürdigen Sätze, daß man bei Aufhebung des Hausirhandels das Recht der Käufer, zu kaufen, wo man will, beschränke; — daß man in dem Laden eines Handelsmannes viel weniger vor der Zudringlichkeit, der Prellerei und dem Betruge geschützt sey, als bei dem Hausirer, der im Hause des Käufers erscheine; — daß man eben so gut an Handelsunkundige Hausirpatente, als an Solche Krämereiconcessionen ertheilen könne und daß kein Gesetz existire, welches verlange, daß ein Handelsmann etwas vom Handel verstehe; — daß ferner, wenn man deßhalb, weil die Hausirerlaubnisse öfters überschritten werden, den Hausirhandel verbieten wolle, man ebenfalls das Weintrinken nnd noch Manches, wobei Excesse vorkommen, verbieten müsse.

Ihre Commission kann sich durch die in der voluminösen Petition gegen die Aufhebung des Hausirhandels angeführten Gründe nicht von ihrer oben schon angedeuteten entgegengesetzten Ansicht abbringen lassen.

Ad. B.

Ein Hauptpunkt, welcher die meisten Petitionen durchdringt und für den Handelsstand besonders wichtig ist, gerade weil der hier gerügte Mißbrauch eine von einzelnen Handelsleuten dem Handelsstande selbst geschlagene Wunde betrifft, berührt das Hausiren der Handelsleute mit Mustern bei Privaten. Es liegt hier offenbar eine falsche Auslegung des §. 4. des Hausirgesetzes vom 8. März 1821 zu Grunde. Dieser Paragraph lautet, so weit er hierher gehört, wörtlich:

„Das Anbieten der Waaren an Handelsberechtigte, ansäßige Handelsleute und andere Personen, wenn solches nur mittelst Vorzeigung von Mustern geschieht, ist unter dem Verbote des Hausirhandels nicht begriffen."

Um dieser Gesetzesstelle einen vernünftigen Sinn zu verleihen, muß man dreierlei Personen unterscheiden, nämlich:

1) Handelsberechtigte, ansäßige Handelsleute;
2) Handelsberechtigte andere Personen; und
3) Nichthandelsberechtigte Personen.

Wenn man nach dieser Unterscheidung jene Gesetzesstelle auslegt, so dürfen nur handelsberechtigten Kaufleuten und handelsberechtigten andern Personen Waaren durch Vorzeigung von Mustern angeboten werden, aber durchaus nicht solchen Leuten, welche nicht handelsberechtigt sind. —

Es muß der Ausdruck „Handelsberechtigte" nicht nur auf die ansäßigen Handelsleute, sondern auch auf die nach dem Worte „und" angeführten „andere Personen" bezogen werden und es wäre zweckmäßig, wenn das Wort „Handelsberechtigte" vor den Worten „andere Personen" wiederholt worden wäre.

Die gegentheilige und in der Praxis oft vorkommende Auslegung unterscheidet hinsichtlich des genannten §. 4 nur zweierlei Personen:

1) Handelsberechtigte, ansäßige Personen; und
2) andere Personen.

Nun wirft sich doch leicht die Frage auf, wozu steht dieser §. 4 im Gesetze, wenn er, da er doch eine Beschränkung enthalten soll, dem Hausirenden erlaubt, bei allen handels- und nicht handelsberechtigten Personen seine Waaren anzubieten? — Ein Personen-Unterschied wird in einem Gesetze doch gewiß nur zu dem Zwecke gemacht, um einen Unterschied wirklich zu haben. Man schreibt doch bestimmt nicht in ein Gesetz eine Unterscheidung, wenn man keine will.

Ein Gesetz muß doch wahrlich einen Sinn haben und diejenige Auslegung eines Gesetzes, welche dem gesunden Menschenverstande widerspricht, kann doch in honorem legis nicht die richtige seyn! —

Hierher gehört auch das Reisen der Schneidermeister, entweder selbst oder durch Gesellen, um den Privaten Kleidungsstücke anzumessen resp. zu verkaufen, wozu jene hausirenden Schneider den Zeug liefern, welchen sie von Fabrikanten direct beziehen.

Ad C.

In einigen Petitionen ist auch der Aufhebung, wenigstens der Beschränkung der sogenannten Krämer- und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahrmärkte Erwähnung geschehen. Ungeachtet Ihre Commission nicht verkennt, daß in moralischer und polizeilicher Hinsicht diese Institute aufgehoben werden sollten, ungeachtet dieselben auch, so weit sie sich auf den Detailhandel beziehen, wenn der Hausirhandel aufgehoben ist, bald auch fallen müssen, so glaubt sie doch nicht, daß jetzt schon der Zeitpunkt hiezu gekommen ist. Nur eine Bemerkung aus einer Petition dürfte hier am Platze seyn. Es wird nämlich gewünscht, daß nur solche auswärtige Krämer die Jahrmärkte besuchen dürften, welche ein Waarenlager von wenigstens 100 fl. an Werth mit sich führen. Wieweit diese Bemerkung Berücksichtigung verdient, überläßt Ihre Commission dem Urtheile eines jeden Einzelnen.

Ad D.

Die drei hier aufgeführten Petitionen, wenn dieselben schon von Nichthandelsleuten herrühren, verdienen die gleiche Berücksichtigung, wie die übrigen, es sind auf dieselben aber auch die nämlichen Grundsätze anwendbar, welche zu Lit. A. angeführt wurden. Diese sind daher hier nicht zu wiederholen, es wird sich lediglich hierauf bezogen. —

Ad E.

Wir haben nun noch einen speciellen, die Aemter Achern, Bühl, Oberkirch, Gernsbach und Rastatt betreffenden Wunsch zu berühren. Für diese Aemter besteht nämlich eine vom Jahr 1716 her sich datirende Verordnung, resp. ein Hofrathsrescript, wornach es auch nicht in dem Amte wohnenden Krämern, sogar Ausländern erlaubt ist, die Wochen- sage Wochenmärkte dieser Aemter zu besuchen. Es enthält diese Verordnung eine merkwürdige Anomalie. Die Bitte um Aufhebung ist vollständig schon im Interesse der Rechtsgleichheit, geschweige denn im Interesse der betheiligten Amtsangehörigen, sowohl Kaufleute als Nichtkaufleute, gegründet, und Ihre Commission ist vollständig einverstanden mit dem Wunsche der Petenten.

Ihre Commission hat nur noch die einzelnen Anträge zu stellen, wie sie sich aus dem bisherigen Vortrage von selbst ergeben. Es wird nunmehr vorgeschlagen:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

1) eine Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, worin gebeten wird um Vorlage eines Gesetzes auf dem nächsten Landtage, welches den Hausirhandel unbedingt aufhebt.

2) Die Ueberweisung der 13 sub Lit. A. und der vier sub Lit. D. angeführten Petitionen an Großherzogliches Staatsministerium mit der Bitte, alsbald entweder durch ein provisorisches Gesetz, oder im Wege der Verordnung, oder durch authentische Interpretation des §. 4. des Hausirgesetzes vom 8. März 1821, das Hausiren bei Privaten durch Vorzeigen von Mustern zu verbieten — und gleiches Verbot gegen die hausirenden Schneidermeister und Gesellen zu erlassen.

3) Gleiche empfehlende Ueberweisung der sub Lit. E aufgeführten vier Petitionen an das Großh. Staatsministerium mit der Bitte, das darin erwähnte Hofrathsrescript über den Besuch der Wochenmärkte vom Jahr 1716 alsbald aufzuheben.

4) Endlich Uebergang zur Tagesordnung hinsichtlich der für Beibehaltung des Hausirhandels eingekommenen Petition.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Beschwerde des Melchior Hehn von Grünsfeldzimmern, Amts Gerlachsheim, gegen Amtmann Gaß in Gerlachsheim wegen Willkühr.

Erstattet durch den Abg. Baum.

Petent trägt mehrfache Beschwerden vor gegen die angebliche Willkühr des Amtmanns Gaß in Gerlachsheim.

1) Behauptet er, von diesem Beamten 1½ Jahr wegen früherer Untersuchung gegen ihn, (welche er nicht näher bezeichnet) unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden zu seyn, ungeachtet er von dem Großh. Hofgerichte zum Theil verdachtlos, zum Theil klagfrei erklärt worden sey.

2) Will er schon am 14. April d. J. die Großh. Kreisregierung um Ertheilung eines Wanderbuches angegangen, aber bis jetzt kein Gehör erlangt haben.

3) Wollte derselbe nach Baiern auswandern als Bäcker, sey deßhalb Meister geworden; worin aber diese Beschwerde besteht ist nicht anzugeben, weil nicht leicht ein unverständlicheres Deutsch geschrieben worden ist, als bei diesem von dem Petenten vorgetragenen Punkte.

4) Amtmann Gaß habe mit dem Königl. Baier'schen Landgerichte, wohin sich der Beschwerdeführer gewendet, communicirt und gerathen, denselben nicht aufzunehmen, weil Dieser von Amtswegen unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden sey, als ein dem Müssiggang ergebenes Subject. Es seye auffallend, solches über ihn zu berichten, da er seinen guten Abschied vom Gardedragoner-Regimente dahier vom Jahr 1836 habe, da er zwar kein liegenschaftliches, wohl aber Vermögen in baarem Geld besitze, da er ferner in Zimmern sich nicht als Bäcker ernähren könne, weil diese Gemeinde zu klein ist. —

5) Ein Wanderbuch oder die Auswanderungserlaubniß werde ihm nicht von dem genannten Amtmanne ertheilt, auch sey die Anordnung getroffen, daß er nicht aus der Gemarkung Zimmern, ohne schriftliche Erlaubniß des Bürgermeisters, sich entfernen dürfe, wodurch, da dieser Letztere ihm keine Erlaubniß ertheile, Petent zum Bettel und Müßiggang gezwungen sey und er noch soweit gebracht werde, daß er im ledigen Stande die Auszehrung bekomme, ꝛc.

Alle diese Beschwerdepunkte sind der Art, daß sie, wenn sie bewiesen wären, wohl Kränkungen verfassungsmäßiger Rechte enthielten, aber der Bittsteller ist zum Theil selbst so confus, daß er nicht zu wissen scheint, was er will, zum Theil sind seine Anschuldigungen ganz beweislos. Jedenfalls müßte eine Enthörung behauptet und nachgewiesen seyn, während hier nicht einmal eine Beschwerde von Seiten des Bittstellers gegen das Großh. Bezirks-Amt Gerlachsheim angeführt ist.

Wegen durchaus mangelnder Enthörung schlägt Ihre Commission die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Petition der Gemeinden des vormals Pfälzer Oberamts Boxberg um Rückvergütung der in den Jahren 1810 bis 1819 in die Kriegs-Separats-Hauptkasse zu Mannheim bezahlten Rheinpfälzer Kriegs- und Landesschulden ad 98,335 fl. 15 kr. s. g. Stockgelder betreffend.

Erstattet von dem Abg. Baum.

Die Petenten behaupten, daß die Boxberger Amtsgemeinden ganz für sich allein in den Jahren 1810 bis 1819 durch angelegte militärische Exekution in 35 Quartalraten zur Tilgung der fürstlich Leiningischen, von der Pfalz Baiern erblich zugefallenen Kriegs- und Landesschulden die Summe von 98,335 fl. 15 kr. bezahlen mußten; daß ferner diese bezahlte Summe an die damals in Mannheim befindlich gewesene Kriegsseparats-Hauptkasse abgeliefert worden ist, ohne daß ihnen hiefür bis jetzt irgend eine Entschädigung geworden. Die Petenten suchen auszuführen, daß die Bezahlung dieser Summe nicht sie allein hätte treffen sollen, sondern daß die Bezahlung dieser Schulden eine Landeslast sey, weßhalb sie Entschädigung von dem Lande zu verlangen hätten.

Ohne diese Behauptungen näher zu prüfen, muß ein weiterer Satz der Petition angeführt werden, welcher sagt:

> „daß die Gemeinden des Amtes Boxberg in keinem Falle diese ihre Ansprüche weder im Administrativ- noch auf dem Rechtswege zur Verhütung eines weitläufigen Prozesses vor den Gerichten ꝛc. geltend gemacht haben.“

Durch dieses, aus der Petition selbst hervorgehende, Geständniß der Petenten ist klar gemacht, daß eine Enthörung nicht nachgewiesen ist, es eignet sich daher diese Bitte noch nicht vor das Forum der Kammer, weßhalb auch Ihre Petitionscommission den Antrag auf Tagesordnung stellt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte des Frhr. v. Drais, für Beurkundung der Endurtheile aller Richter für dauernde Oeffentlichkeit.

Erstattet von dem Abg. Baum.

Genannte Bitte, deren Rubrum wörtlich nach der Bezeichnung des Bittstellers angegeben ist, enthält lediglich eine Wiederholung der bereits auf diesem Landtage eingereichten und durch Beschluß auf Tagesordnung erledigten Petition desselben Petenten.

Etwas Neues ist nicht vorgetragen, es haben sich die vorliegenden Verhältnisse in keiner Weise geändert, deßhalb liegt kein Grund vor, einen andern als den früher gefaßten Beschluß zu beantragen, Ihre Commission schlägt Ihnen daher wiederholt Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte des Müllers Riedhammer von Zell, Amts Bühl, gegen den Großh. Domänenfiscus wegen Entschädigung.

Erstattet von dem Abg. Baum.

Petent besitzt laut am 21. März 1831 erneuerten Erblehnbriefes für sich und seine Nachkommen die ehemals dem Kloster Schwarzach zuständig gewesene, jetzt landesherrliche Mahlmühle zu Zell nebst Zubehörde. — Diese Mühle hatte das Bannrecht in sechs Ortschaften. — Nach dem Gesetze vom 28. August 1835 wurde dieß Bannrecht aufgehoben. — Die wegen der Entschädigung für das entzogene Recht versuchte gütliche Uebereinkunft kam nicht zu Stande, deßhalb Petent innerhalb der vom Gesetze bestimmten Frist eine Entschädigungsklage einreichen mußte. Hierin wurde nun eine jährliche Rente von 266 fl. 15 kr. resp. ein Minderwerthskapital von 6,666 fl. gefordert. — Im Laufe der Verhandlungen änderte Petent die Summe der Entschädigung und verlangte als Entschädigung diejenige Summe, welche durch aufzustellende Sachverständige ermittelt würde. — Die Großh. Kreisregierung erkannte aus Gründen, welche auf die vorliegende Frage keinen Bezug haben, gegen den Bittsteller. Auf dagegen eingelegten Rekurs änderte das Großh. Ministerium des Innern nach einem sehr ausführlichen, lichtvollen und wissenschaftlich gehaltenen Vortrage, welchem übrigens Ihre Commission materiell nicht beipflichten kann, das Erkenntniß erster Instanz dahin ab, daß der Großh. Domänenfiscus schuldig sey, dem Kläger die in seiner Klage zuerst geforderte Summe zu bezahlen, daß ferner der jährliche Lehenscanon im fünfundzwanzigfachen Betrage zu kapitalisiren und von der Entschädigungssumme abzuziehen sey; endlich wurden die Kosten des Verfahrens verglichen.

Hiergegen rekurrirte der Bittsteller an das Großh. höchstpreißliche Staatsministerium, welches unterm 11. Mai d. J. entschied, daß dem Gesuche des Rekurrenten nicht statt gegeben werden könne.

Die hierauf an die hohe Kammer eingereichte Petition, über welche nun berichtet wird, weist nach Obigem die Enthörung vollständig nach; es läßt sich daher formell gegen ihre Zulässigkeit nichts erinnern.

Materiell werden die Beschwerdepunkte angeführt:

1) daß nicht nach dem abgeänderten Klagbegehren erkannt wurde;

2) daß Petent seine Lehen im fünfundzwanzigfachen und nicht im achtzehnfachen Betrage allodificiren soll, und

3) daß die Kosten verglichen worden sind.

ad 1.

Der Termin zur Einreichung einer Entschädigungs-

klage ist nach dem Gesetze vom 28. August 1835 über Aufhebung der ärarischen Bannrechte in der Art festgesetzt, daß die Klage vor Aufhörung des Bannrechts, also früher eingereicht seyn muß, ehe dem Bannberechtigten möglich ist, den Verlust, der ihm durch das Wegbleiben der gebannten Mahlkunden erwächst, zu berechnen. In concreto kommt noch hiezu, daß eine Schuld des von dem Petenten aufgestellten Anwaltes vorzuliegen scheint, daß aber jedenfalls eine beinahe ein Jahr lang andauernde schwere Krankheit des Bannberechtigten nachgewiesen ist. — Ferner sind Zeugnisse in den Akten über die Zahl der nach Einreichung der Klage resp. nach Aufhebung des Bannrechts dem Petenten verlustig gegangenen Mahlkunden, woraus beinahe allein die Größe der Entschädigung bestimmt werden kann.

Das Großh. Ministerium des Innern hat, anerkennend die Güte der Materialien des Petenten, dennoch die Aenderung des Klagbegehrens formell für unzuläßig erklärt, während selbst zugegeben ward, daß die prozessualischen Formen bei Administrativ-Justizfällen nicht so strenge einzuhalten seyen.

Ihre Commission glaubt nun, gerade weil die Unmöglichkeit gesetzlich vorliegt, vor dem Aufhören des Bannrechtes selbst, die Größe des dem Bannberechtigten zugehenden Schadens zu bemessen, — weil ferner die schwere Krankheit des Petenten bescheinigt ist, — weil der Großh. Domänenfiskus in keinerlei Weise die Aenderung des Klagbegehrens beanstandet hat, — weil das Großh. Ministerium des Innern selbst ausgesprochen hat, die Güte der Materialien spreche für den Petenten und bei Administrativ-Justiz seyen die Prozeßformen nicht so genau einzuhalten; — weil nach Maßgabe des §. 346 der Prozeßordnung dem Kläger das Recht zustand, die alte Klage fallen zu lassen oder die Verhandlungen über die frühere Klage so lange auszusetzen, bis über die neue abgeänderte Klage entschieden ist; — endlich weil dem Kläger doch gewiß im Rekursverfahren eine Aenderung des Petitums zustand — aus allen diesen Gründen glaubt nun Ihre Petitionscommission, daß der Bittsteller beschwert sey.

ad 2.

Die Verordnung vom 11. Mai 1826 über Allodifikation der Erblehen hebt ausdrücklich die frühere Bestimmung, wonach im zwanzig- resp. fünfundzwanzigfachen Betrag abzulösen ist, auf, und sagt im §. 4. mit dürren Worten:

„der Abkauf des Canons geschieht im achtzehnfachen „Betrage.“

Wenn nun dem Bittsteller zugemuthet werden will, im fünfundzwanzigfachen Betrage abzulösen, so ist seine Beschwerde gerechtfertigt.

ad 3.

Petent als Kläger mußte beinahe alle, wenigstens die meisten Kosten vorschießen. Unter dem Ausdruck: „die Kosten werden verglichen“ soll nun verstanden werden: Jeder Theil behält die von ihm ausgelegten Kosten auf sich. Diese Auslegung, ja dieser Satz des Erkenntnisses, wenn er so zu verstehen wäre, enthielte jedenfalls eine Ungerechtigkeit gegen den Petenten, denn im schlimmsten Falle hätte er die Hälfte der Kosten zu tragen. Petent glaubte aber sogar, daß er als siegender Theil gar keine Kosten hätte zugeschieden erhalten sollen. Wir wollen uns hierüber kein Urtheil erlauben, halten aber doch wenigstens dafür, daß die Kosten, nach vorgängigem Liquidationsverfahren, von beiden Theilen je zur Hälfte zu tragen wären und daß durch den Ausdruck „verglichen“ dieß, nämlich eine Ausgleichung, ausgesprochen ist.

Nach dieser Auseinandersetzung schlägt ihre Commission vor:

„die hohe Kammer wolle diese Petition empfehlend hinsichtlich aller drei Punkte dem Großh. höchstpreißlichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung überweisen.“

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung, am 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte der Gemeinde St. Märgen, um Enthebung von Uebernahme der Zehentlasten-Kapitalien.

Erstattet von dem Abg. Baum.

Die Petentin hat schon auf dem Landtage 1840 eine Bitte, wie die jetzt wiederholte, eingereicht, worüber zur Tagesordnung übergegangen wurde. Da aber der Gegenstand dieser Petition durch den Beschluß über die Motion des Abg. v. Göler als erledigt erscheint, so wird ein weiterer Antrag als der auf Tagesordnung nicht gestellt.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. Septbr. 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition des Tagelöhners J. Rothmann von Gengenbach, Erbansprüche an den Spitalfond in Gengenbach betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bissing.

Schon auf dem Landtage von 1833 und 1835 wandte sich Petent mit dem gleichen Gesuche an die hohe Kammer; es wurde jedoch jedesmal zur Tagesordnung geschritten, da der Gegenstand eine Rechtssache ist und zudem aus der höchst unvollständigen Eingabe keine Klarheit gewonnen werden konnte.

Aus denselben Gründen beantragt Ihre Commission die Tagesordnung.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Petitionen der Gemeinden Oberlenzkirch, Unterlenzkirch, Raithenbuch, Fischbach, sodann der Gemeinde Saig, (Amts Neustadt), endlich der Gemeinde Kappel, (Amts Neustadt), das Bepflanzen der Landstraße und Vicinalwege mit Bäumen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bissing.

Die hier vorliegenden drei Petitionen führen aus, daß die klimatischen Verhältnisse des Schwarzwaldes und dessen Boden das Bepflanzen der Straßen mit Bäumen nicht zulassen. Wenn auch während einiger Jahre die angepflanzten Bäumchen, die jedoch keine Obstbäume seyn dürften, mit großer Mühe und Kosten zum Wachsen gebracht werden könnten, so höre doch ihr Wachsthum gänzlich auf, sobald sie ihre Wurzeln in den meist ¾ Fuß tiefen unergiebigen Boden ausgebreitet hätten, und ebenso hinderlich seyen dem Wachsen der Bäume die auf dem Schwarzwalde vorherrschenden heftigen Winde und Orkane, welche sie nicht selten abdrehen und umwerfen, und endlich die großen Schneemassen, welche sie erdrücken. — Nicht sowohl die Anlagen, sondern die Unterhaltung verursachten die Hauptkosten.

Die Wünsche, welche in den vorliegenden Petitionen enthalten sind, beziehen sich auf drei Punkte:

1) Man möge höhern Orts davon abgehen, daß an solchen Stellen, wo Bäume nicht fortkommen könnten, solche gepflanzt werden müßten.

2) Mindestens solle man das Gebot des Baumpflanzens auf die Vicinalwege nicht anwenden, und wenn aber auch Dieses geschehe, so sollte man doch wenigstens gestatten, das Pflanzen der erforderlichen Bäume

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nach und nach vorzunehmen, und auf mehrere Jahre auszudehnen.

3) Man möge gestatten, die Bäume in eine größere Entfernung, als die jetzt vorgeschriebene, von einander zu setzen, da der Wind an der einen Stelle der Straße den Schnee zwischen den Bäumen wegweht, an der andern aber um so höher hinaufthürmt, und so dem Fortkommen der Fuhrwerke hinderlich wird.

Meine Herren! Aus keiner der drei Petitionen geht hervor, daß die Gesuche bis zur höchsten Staatsstelle gebracht worden sind; betrachten wir sie als einzelne, sich auf Localverhältnisse beziehende Beschwerden gegen Maßnahmen der vorgesetzten Behörden, so müssen wir aus formellen Gründen zur Tagesordnung übergehen. Allein Ihre Commission glaubt, daß sie, wie einige andere ähnlichen Inhalts, welche auf dem Landtage von 1831 einkamen, behandelt werden könnten und ihnen der Charakter eines allgemeinen Interesses beizulegen sey.

Schon die Chausséeordnung vom Jahr 1810 hat anerkannt, daß nur da, wo es der Boden und das Klima gestattet, die Straßen mit Bäumen bepflanzt werden sollten; sie hat also gewiß die kalten und sterilen Gegenden des Schwarzwaldes und des Odenwaldes vor Augen gehabt. Wahrscheinlich bestehen die den Petenten vorgesetzten Behörden nur darum so sehr auf dem Baumpflanzen, weil im Winter da, wo keine Bäume sich befinden, durch Signalstangen ausgeholfen werden muß, um dem Reisenden die Richtung der Straße anzudeuten. Ihre Commission ist indessen der Ansicht, daß man den betreffenden Gemeinden es unter solchen Verhältnissen am Füglichsten überlassen kann, Bäume zu pflanzen oder Signalstangen aufzurichten.

Da nun die Vorlage eines Straßengesetzes auf dem nächsten Landtage erwartet wird, so schlägt Ihnen Ihre Commission vor, die verschiedenen Petitionen hinsichtlich des Baumpflanzens an den Landstraßen, so wie hinsichtlich der Entfernung der zu pflanzenden Bäume von einander dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Was dagegen das Pflanzen der Bäume an Vicinalwegen anbelangt, so glaubt Ihre Commission, daß Dieß lediglich dem Ermessen der Gemeinden oder der Einzelnen anheimgestellt werden müsse, daß die Gemeinden und die Einzelnen am Besten beurtheilen können, was für sie vortheilhaft oder unvortheilhaft ist und daß ein solcher Zwang jeder polizeilichen Rücksicht entbehre. Ihre Commission schlägt Ihnen daher vor, in dieser Beziehung denselben Beschluß zu fassen, wie die Kammer von 1831, nämlich der hohen Regierung den Wunsch der Kammer auszusprechen, daß das Pflanzen von Bäumen an Vicinalstraßen lediglich dem Ermessem der Gemeinden anheimgestellt werde.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung, vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte des Kronenwirths Gutgsell zu Freiburg um Ersatz des durch Verlegung der Landstraße vor dem Breisacher Thor ihm zugehenden Schadens.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Am 28. Juli kam eine Petition in diesem Betreffe ein. Ich habe in einer der früheren Sitzungen hierüber Bericht erstattet, und es wurde die Tagesordnung beschlossen.

Der Petent sucht nun in einer neuern Vorstellung zu zeigen, daß ihm, wenn auch nicht nach strengem Rechte, doch der Billigkeit gemäß, Entschädigung gebühre; indem sein Gebäude nicht bloß zur Wirthschaft, sondern auch zu einem andern Gewerbe nicht mehr geeignet seye, und als Oekonomiegebäude einen ganz geringen Werth behalte, indem ferner der Stadt Freiburg durch die Verlegung der Straße ein großer, bei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nahe jedem Bürger zu gute kommender Vortheil gewährt werde, und ihm deßwegen ein so großer über 6,000 fl. sich belaufender Schaden nicht allein aufgebürdet werden sollte. Er stellt hierauf die wiederholte Bitte, zu bewirken, daß ihm entweder von der Stadt Freiburg oder von der Großh. Regierung Ersatz zu Theil werde.

Ihre Commission, meine Herrn, kann nur den Antrag auf Tagesordnung wiederholen, da dem Petenten ein Recht auf Schadensersatz in keinem Falle zusteht, und Billigkeitsgründe hier um so weniger berücksichtigt werden können, als, wenn man hierauf Rücksicht nehmen wollte, Dieß in kurzer Zeit eine Masse gleicher oder ähnlicher Entschädigungsforderungen hervorrufen würde.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg